

13.06.96

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) - Drucksache 13/4872 - den von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes
zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
- Drucksache 13/4840 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 04.07.96

Initiativgesetz des Bundestages

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im
Bundestag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag regeln sich nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes."

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), vorgenommen."

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1997", die Jahreszahl "1997" durch die Jahreszahl "1998" und die Jahreszahl "1998" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter "erstmalig zum 1. Januar 1996," gestrichen.

b) Satz 4 wird gestrichen.

6. § 20 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

"§ 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Satz 4 gelten entsprechend."

7. Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefaßt:

"Berücksichtigung von Zeiten in anderen Parlamenten".

8. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Für den Begriff der Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnitts gilt § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend."

9. § 29 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen anzuwenden."

439/96

- 2 -

10. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

"Für die 14. Wahlperiode findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundestag in Ansehung des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 a Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung mit Wirkung für die übrige Dauer der Wahlperiode beschließt."

11. In § 35 a Abs. 2 Satz 3 werden die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1997", die Jahreszahl "1997" durch die Jahreszahl "1998" und die Jahreszahl "1998" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.

Artikel 2

Siebzehntes Gesetz
zur Änderung des
Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1996 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend."

2. In § 10 Satz 1 werden die Wörter "der Eisenbahnen des Bundes" durch die Wörter "der Deutschen Bahn AG" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

14.06.96**Beschluß**
des Bundesrates

**Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1996 verabschiedenen Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

13.06.96**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

**Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und
Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordneten-
gesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 zu dem von ihm verabschiedeten Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes - Drucksachen 13/4840, 13/4872 - die nachfolgende EntschlieÙung auf Drucksache 13/4895 angenommen:

Der Deutsche Bundestag fordert die hauptberuflichen Amts- und Mandatsträger in Bund, Ländern, Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen auf, selbst einen Beitrag zum Sparen zu leisten.

Mit dem Beschluß, die bereits gesetzlich geregelte Strukturanpassung der Diäten für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments zu verschieben, setzt der Deutsche Bundestag ein Signal für Zurückhaltung und Sparsamkeit.

Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation unseres Landes darf sich dieses Beispiel nicht auf die Abgeordneten in Bundestag und Europäischen Parlament beschränken. Alle, die im Bund, in den Ländern, in den Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen Verantwortung tragen, sind aufgefordert, durch eigenes Verhalten diesem Beispiel zu folgen.

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages wird gebeten, zum 31. Dezember 1996 dem Bundestag über die Entwicklung der Bezüge auf Bundes, Landes- und Gemeindeebene sowie bei öffentlichen Einrichtungen zu berichten.

- 1 - C